



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

ADD Trier
Referat 42
Pflanzenschutzdienst

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Januar 2022

Vollzug der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Erlass zur Umsetzung § 4 Abs. 2 PflSchAnwV

Nach § 4 Absatz 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111), dürfen Herbizide und bestimmte Insektizide, die mit den Kennzeichnungsaufgaben B1 bis B3 als bienengefährlich oder mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410 als bestäubergefährlich eingestuft sind, in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz¹ nicht eingesetzt werden.

In § 4 Absatz 2 PflSchAnwV ist festgelegt, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten zulassen kann:

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, und
3. zur Gewährleistung der Sicherheit von Schienenwegen.

Die Ausnahmen gelten nicht für die Anwendung Glyphosat-haltiger Mittel.

Zuständige Behörde für die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung ist gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 37 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet

¹ Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau. Von der Verbotsregelung sind ebenfalls Grünlandflächen in FFH Gebieten betroffen.



des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz.

Dieser Erlass dient der Konkretisierung einheitlicher Maßstäbe und Rahmenbedingungen bei der Bewertung des Vorliegens der ermessenseinschränkenden Voraussetzungen für die Genehmigung von Ausnahmen von den Anwendungsverböten für Herbizide und bestimmte Insektizide in Schutzgebieten gem. § 4 Absatz 2 PflSchAnwV. Eine Fortschreibung und Anpassung der hier getroffenen Vorgaben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

I. Generelle Hinweise:

Naturschutzrecht bleibt von diesem Erlass unberührt. Insbesondere sind die in den Rechtsverordnungen der Schutzgebiete² festgelegten Regelungen einzuhalten.

Der Bund beabsichtigt, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) den Ländern Haushaltsmittel für die Zahlung eines Erschwernisausgleichs für Betriebe zur Verfügung zu stellen, deren Flächen von Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betroffen sind. Dies soll vorerst nur für Flächen gelten, die in der NATURA2000 Gebietskulisse liegen.

Flächen, die durch Ausnahmegenehmigungen weiter uneingeschränkt bewirtschaftet werden können, kommen für einen Erschwernisausgleich nicht in Frage.

Da bisher seitens des Bundes eine Festlegung der Voraussetzungen für einen möglichen Erschwernisausgleich im Sinne des §14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz noch aussteht, ist dieser Erlass bis auf Weiteres anzuwenden und wird im Zuge der Konkretisierungen zum Erschwernisausgleich und der gewonnenen Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung gegebenenfalls angepasst.

Es ist das Ziel der Landesregierung, in den Naturschutzgebieten bis 2025 zu einer Ökologisierung im Sinne einer ökologischen oder vergleichbar reduzierten naturnahen Bewirtschaftung zu kommen. **Daher ist eine zeitliche Befristung von generellen Ausnahmen im Ackerbau und im Weinbau bis Ende 2024 vorgesehen.** Der sukzessive Umbau der Bewirtschaftungsformen soll durch unterstützende Maßnahmen wie AUKM, gezielte Beratungsangebote, Förderung mechanischer Bodenbearbeitungssysteme, die Ausweitung des Vertragsnaturschutzes und die Förderung des Ökologischen Landbaus sowie den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz flankiert werden.

² Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 Bundesnaturschutzgesetz, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau. Von der Verbotregelung sind ebenfalls Grünlandflächen in FFH Gebieten betroffen.



Da der Obstbau ohne Insektizide weder integriert noch ökologisch betrieben werden kann, sind hier Ausnahmeregelungen auf Dauer vorzusehen. Dabei ist handlungsleitend, dass Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes beständig optimiert werden.

Ausnahmen können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben erteilt werden:

II. Ausnahmen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 PflSchAnwV:

Vom Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens ist insbesondere auszugehen,

1. wenn mehr als 30 % der von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin bewirtschafteten Ackerfläche eines Betriebes in einem oder mehreren Schutzgebieten liegen, die von den Verboten gem. § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind,
2. wenn mehr als 20 % der von einem Antragsteller oder einer Antragstellerin bewirtschaftete Sonderkulturflächen (Obst-, Wein-, Gemüse-, Gartenbau, Rebschulen, Baumschulen, sonstige Vermehrungsflächen) eines Betriebes in einem oder mehreren Schutzgebieten liegen, die von den Verboten gem. § 4 Abs. 1 PflSchAnwV betroffen sind.

Besondere Ausnahmesituation im Obstbau:

In wenigen Naturschutzgebieten, vor allem im Kreis Mainz-Bingen, ist der Obstbau besonders wertgebend und daher auch Bestandteil des Schutzzweckes. Es ist im Interesse der Landesregierung und im Sinne des Gemeinwohls, dass diese Obstanlagen aufgrund ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt und für das charakteristische Landschaftsbild erhalten werden. Daher erfüllen Obstanlagen, die dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unterliegen, generell unter der Maßgabe der Abwendung eines erheblichen landwirtschaftlichen Schadens die Ausnahmevoraussetzung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 PflSchAnwV.

Über die genannten Fälle hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob aus anderen Gründen neben den vorgenannten Kriterien von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden auszugehen ist.

Das betrifft zum Beispiel:

- a) Grünlandflächen, für welche die Verbote auch in FFH-Gebieten gelten, wenn durch das Verbot der Herbizidanwendung bei problematischer Verunkrautung (z.B. mit Jakobskreuzkraut) das Erntegut zur Verfütterung nicht mehr geeignet ist.



- b) Viehhaltende Betriebe, wenn die Bereitstellung von Futter aus eigener Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.

Pflichten des Antragstellers:

Zur Beurteilung des erheblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Schadens sind vom Antragsteller entsprechende Informationen vorzulegen. Diese umfassen:

- Lage, Daten und ggf. weitere Informationen zu den betroffenen Flächen und zur Betroffenheit des Betriebes einschließlich Vorlage der Rechtsverordnung des betroffenen Schutzgebietes;
- Begründung, warum keine alternativen Verfahren, wie z.B. pflanzenbauliche biotechnische, biologische Verfahren oder im ökologischen Anbau zulässige Pflanzenschutzmittel angewendet werden können;
- Betriebliche Daten, anhand derer belegt werden kann, dass die Futtergewinnung für viehhaltende Betriebe aus eigener Flächenbewirtschaftung erfolgt (nur bei b)

Insbesondere bei Anträgen im Obstbau trifft die zuständige Behörde die Mittelwahl ausschließlich aus der Liste der aktuell für die jeweilige Kultur verfügbaren und zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Die Zusammenstellung der in Betracht kommenden Pflanzenschutzmittel und deren fortlaufende Aktualisierung erfolgt durch die DLR. Zu beachten ist, dass dem Integrierten Pflanzenschutz im besonderen Maße Rechnung getragen wird, z.B. bei der Auswahl des Pflanzenschutzmittels und durch die Auflage erweiterter Risikominderungsmaßnahmen.

III. Ausnahmen zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PflSchAnwV:

Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PflSchAnwV erfolgen in Gebieten gem.

§ 4 Abs. 1 PflSchAnwV in der Regel aus Gründen des Naturschutzes. Sie können sich auf jede Fläche der betroffenen Gebiete zum Schutz der Natur beziehen, also nicht nur auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Zur Beurteilung dieses Ausnahmetatbestandes auf nicht-landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die fachliche Expertise der zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden einzuholen.

Zu diesen Ausnahmen gehören auch Unionsquarantäneschaderreger gemäß Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (gelistete Arten). Die erforderlichen Gegenmaßnahmen erfolgen nach gesonderten Rechtsvorschriften.



IV. Ausnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PflSchAnwV:

Wenn der Ausnahmetatbestand einschlägig ist, sind keine weiteren gesonderten Vorgaben erforderlich. Die Zuständigkeit der ADD beschränkt sich auf private Bahnbetreiber. Aufgrund gegenwärtig fehlender geeigneter zugelassener Pflanzenschutzmittel ist neben einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 PflSchAnwV zusätzlich eine Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erforderlich.

Berichtspflicht:

Halbjährlich, erstmalig zum 01. Juli 2022, ist der Fachabteilung der zuständigen obersten Landesbehörde ein Bericht vorzulegen, der u.a. Angaben zu Zahl und Flächenumfang der erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen sowie den Gründen für die erteilten Ausnahmen enthält. Hierin sollten auch weitere Erfahrungen und Anregungen aus dem Vollzug dieser Regelung mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

